

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0417/17	Amt 0 AZ: 0-13.30
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.08./30.08.2017			
2.	Stadtrat	06.09.2017			

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.02.2015 eine neue Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse beschlossen.

Diese Geschäftsordnung wurde an die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) angepasst. Vorbereitend wurden mehrere Beratungen mit den Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, dem Stadtratsvorsitzenden und dem Oberbürgermeister durchgeführt.

Die Geschäftsordnung ist seit mehr als zwei Jahren in Kraft. Dies war Anlass dafür, diese auf den Prüfstand zu stellen. Hierzu gab es am 20.04.2017 eine Beratung mit dem Stadtratsvorsitzenden, den Ausschussvorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden und dem Oberbürgermeister.

Im Ergebnis dieser Beratung wurde festgestellt, dass sich die Geschäftsordnung bewährt hat. In einigen Punkten wurde eine Klarstellung von Regelungen der Geschäftsordnung für sinnvoll erachtet. Es handelt sich dabei um folgende Regelungsbereiche der Geschäftsordnung:

- **Sitzungsleitung und -verlauf**

Das Rederecht des Stadtratsvorsitzenden zu Tagesordnungspunkten ist in der Geschäftsordnung zu konkretisieren (**§ 5 Abs. 1 Satz 3**).

Für den Fall, dass der Stadtratsvorsitzende zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen möchte, muss er nur für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand die Sitzungsleitung abgeben.

Diese Regelung gilt über die Verweisungsvorschrift in § 20 Abs. 1 Geschäftsordnung sinngemäß auch für die Ausschussvorsitzenden.

- **Beratung der Sitzungsgegenstände**

Die Übertragung des Rederechts vom Oberbürgermeister auf beauftragte Vertreter ist in der Geschäftsordnung ebenfalls zu präzisieren (**§ 8 Abs. 1 und Abs. 5**).

Der Oberbürgermeister hat aufgrund seiner Rechtsstellung nach dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) ein umfassendes Rederecht im Stadtrat und in den Ausschüssen. Dieses Rederecht kann übertragen werden. Aufgrund der Komplexität mancher Beschlussvorlagen ist es oft erforderlich, dass diese durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung erläutert werden.

Diese Regelung gilt über die Verweisungsvorschrift in § 20 Abs. 1 Geschäftsordnung sinngemäß auch für die Ausschüsse.

- **Sachanträge**

Hier erfolgt eine redaktionelle Änderung in § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

Im Ergebnis der Beratung vom 20.04.2017 wurde die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse erarbeitet. Diese ist der Beschlussvorlage als **Anlage 1** beigefügt. Dieser Anlage sind die Einzelheiten der beabsichtigten Änderungen der Geschäftsordnung zu entnehmen.

Die Änderung der Geschäftsordnung ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen.

Der Beschlussvorlage ist weiter eine Lesefassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse beigefügt, in der die beabsichtigten Änderungen eingearbeitet und farblich dargestellt sind (**Anlage 2**).

Zuständigkeit:

§ 45 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 59 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte

„1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse“.

Oberbürgermeister**Anlagen:**

1. 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse
2. Lesefassung der geänderten Geschäftsordnung

Amtsleiter